

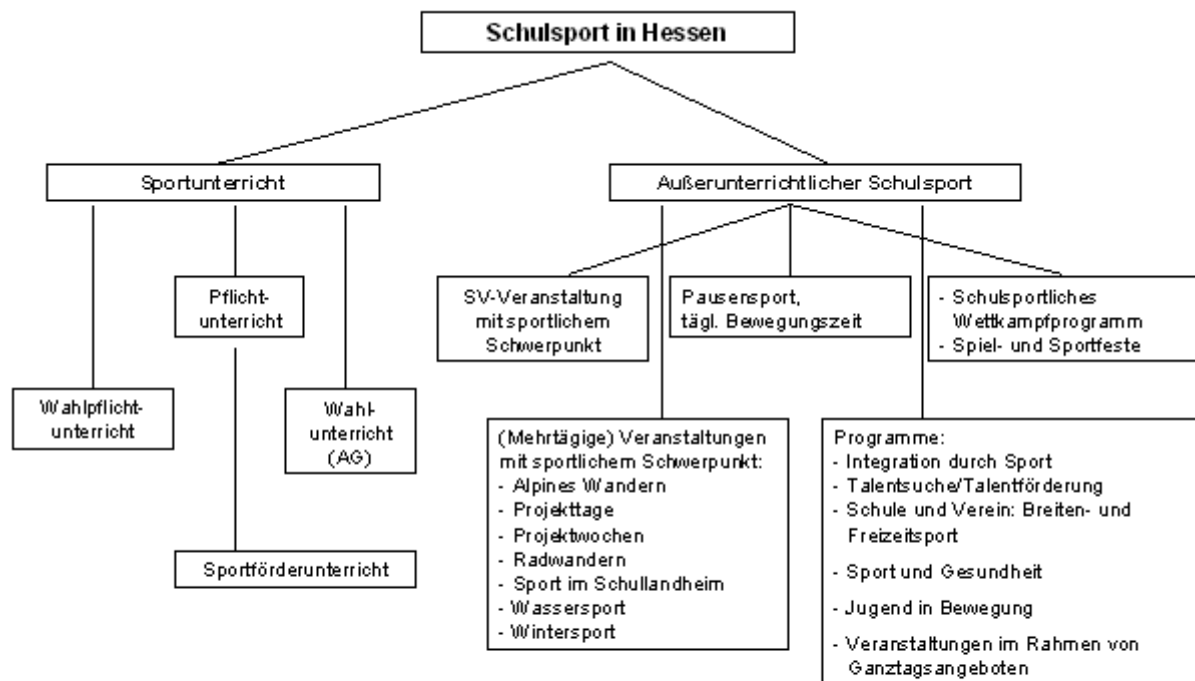
# Organisation des Schulsports in Hessen

IV.2 - 170.000.077 - 15 -

Erlass vom 20.06.2007

Gült.Verz.Nr. 773

Der Schulsport in Hessen ist unter Berücksichtigung seines Doppelauftrags (Erziehung zum Sport und Erziehung durch Sport) wie folgt strukturiert:



Zur Verknüpfung der Handlungsfelder Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport werden folgende Regelungen getroffen:

## 1. Schulsportleiterin oder Schulsportleiter

Die Fachkonferenz Sport wählt auf der Grundlage der Konferenzordnung auf die Dauer von drei Jahren eine Schulsportleiterin oder einen Schulsportleiter, die oder

der zugleich die Aufgaben einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters wahrnimmt. Sie oder Er muss hauptamtliche Lehrerin oder hauptamtlicher Lehrer sein und soll, in den weiterführenden Schulen muss, im Fach Sport ausgebildet sein. Ihre oder Seine Tätigkeiten sind besondere dienstliche Tätigkeiten im Sinne von § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 20. Juli 2006.

Zu den Aufgaben der Schulsportleiterin oder des Schulsportleiters gehören insbesondere:

- Information und Beratung der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer über alle Fragen des Schulsports unter besonderer Berücksichtigung seiner pädagogischen, medizinischen und gesundheitspolitischen Aspekte,
- Federführung bei der Erstellung und Fortschreibung des schuleigenen Planes auf der Grundlage der Lehrpläne "Sport",
- Unterrichtskoordination im Fach Sport, Mitwirkung bei der Unterrichtsverteilung im Fach Sport und bei der Erstellung des Stundenplanes der Schule,
- Einrichtung von Sportangeboten im Rahmen der Ganztagsbetreuung und im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts,
- Federführung bei der Organisation und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben der Schule und bei der jährlichen Durchführung der Bundesjugendspiele,
- Mitwirkung bei der Belegung der Sportstätten und Verwaltung der Sportgeräte,
- Erstellung von Vorschlägen für die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Lehr- und Lernmitteln für das Fach Sport,
- Unterstützung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport, der Koordinatorin oder des Koordinators am Schulsportzentrum und der Fachberaterinnen und Fachberater Sport,
- Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Sportvereinen (Öffnung von Schule).

## 2. Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport

2.1 Auf Vorschlag der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter berufen die Staatlichen Schulämter auf die Dauer von drei Jahren für das Gebiet jeder kreisfreien Stadt und jedes Landkreises hauptamtliche Lehrerinnen und Lehrer mit einer Ausbildung im Fach Sport zu Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport. Hierbei ist anzustreben, dass die Koordinatorinnen und Koordinatoren möglichst an einem Tag in der Woche keine Unterrichtsverpflichtung haben, im Bereich eines Staatlichen Schulamtes mindestens eine Koordinatorin berufen wird und alle Schulstufen (Grundstufe, Mittelstufe, Oberstufe) vertreten sind.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Mitarbeit im "Arbeitskreis Schulsport", in der "Programmgruppe Breiten- und Freizeitsport" und in der "Programmgruppe Talentsuche-Talentförderung",
- Zusammenarbeit mit der Koordinatorin oder dem Koordinator am Schulsportzentrum beim Aufbau und der Koordinierung von Talentaufbaugruppen, Talentfördergruppen und Leistungsgruppen,
- Planung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen und von Wettkämpfen auf allen Ebenen zur Ermittlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Regional-, Landes- und Bundesentscheiden und deren statistischer Auswertung,
- Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Sportkreisen, Sportverbänden.

2.2 Die Anzahl der Koordinatorinnen und Koordinatoren verteilt sich auf die jeweiligen kreisfreien Städte und Landkreise wie folgt:

<b>Landkreise/kreisfreie Städte</b>	<b>Anzahl der Koordinatorinnen/Koordinatoren</b>
Bergstraße	3
Darmstadt-Dieburg	3
Darmstadt	2
Frankfurt am Main	4
Groß-Gerau	3
Hochtaunus	3
Main-Kinzig	5
Main-Taunus	2
Odenwald	2

Offenbach-Land und Offenbach-Stadt	5
Rheingau-Taunus	2
Wetterau	4
Wiesbaden	2
Gießen	4
Lahn-Dill	4
Limburg-Weilburg	3
Vogelsberg	2
Marburg-Biedenkopf	4
Fulda	3
Hersfeld-Rotenburg	2
Kassel-Land und Kassel-Stadt	5
Schwalm-Eder	3
Waldeck-Frankenberg	3
Werra-Meißner	2

2.3 Um die Organisation und Verzahnung der Handlungsfelder des Schulsports auf Regionsebene zu gewährleisten, wählen die Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport innerhalb ihrer Region (vgl. Ziff. 6.1) jeweils eine federführende Koordinatorin oder einen federführenden Koordinator für die Dauer der Berufungszeit. Diese oder Dieser vertritt die Region in der Kontaktkommission (vgl. Ziff. 6.4). Sie oder Er ist verantwortlich für die Koordination des Wettkampfprogramms in der jeweiligen Region und für die ordnungsgemäße Erstellung der regionalen Wettkampfstatistiken.

2.4 Zur landesweiten Abstimmung von Maßnahmen und zur Weiterbildung der Koordinatorinnen und Koordinatoren wird jährlich eine Fachtagung durchgeführt. Die Organisation dieser Veranstaltung erfolgt durch die Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) bei dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis.

### **3. Fachberatung**

3.1 Für das Gebiet jeder kreisfreien Stadt und jedes Landkreises berufen die Staatlichen Schulämter gemäß § 94 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes Fachberaterinnen und Fachberater für das Fach Sport, die wegen des engen Sachzusammenhangs Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport sein sollen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung der Schulen in Fragen des obligatorischen und fakultativen Sportunterrichts,
- Beratung von Schulen zur Bewegungsförderung im Sinne des Teilzertifikats „Bewegung“ im Rahmen von Schule und Gesundheit und Mitarbeit bei der Zertifizierung,
- Mitwirkung bei der Planung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen im Fach Sport auf Schulumtsebene,
- Aufbau und Koordinierung von freiwilligen Sportarbeitsgemeinschaften, Gruppen für Integrationssport und Sportförderunterricht im Rahmen des Landesprogramms zur „Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen im Breiten- und Freizeitsport“ und des Landesprogramms „Sport und Gesundheit“,
- Zusammenarbeit mit Jugend-, Sport- und Gesundheitsämtern sowie Ausbildungseinrichtungen für den Sport,
- Beratung der Schulträger in Fragen des Schulsports, insbesondere bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung und der Unterhaltung von Sportanlagen.

3.2 Die Wahrnehmung der besonderen dienstlichen Tätigkeiten der Fachberaterinnen und Fachberater für das Fach Sport wird gemäß § 14 Abs. 1 der „Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung)“ vom 20. Juli 2006 je nach Art und Umfang der Tätigkeit mit 2 bis 4 Wochenstunden pro Fachberaterinnen und Fachberater angerechnet.

#### **4. Landesprogramme**

4.1 Die Koordinierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung des Landesprogramms „Talentsuche-Talentförderung“ erfolgt durch die „Landesarbeitsgruppe Talentsuche-Talentförderung“.

Auf der Grundlage von Vorgaben entwickelt die jeweilige „Programmgruppe Talentsuche-Talentförderung“ auf der Schulumtsebene ein eigenes Förderkonzept, in dem alle Talentfördermaßnahmen verankert sind. Die Umsetzung

der Förderkonzeption im Bereich eines Staatlichen Schulamtes erfolgt durch die Schulsportzentren als Organisationszentralen.

- 4.2 Die Koordinierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung des Programms zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen (Breiten- und Freizeitsportprogramm, ABl. 9/1992, S. 685) erfolgt durch den "Landesarbeitskreis Breiten- und Freizeitsport".

Die Umsetzung der landesweiten Vorgaben auf Schulamtsebene erfolgt durch die „Programmgruppe Breiten- und Freizeitsport“.

## **5. Arbeitskreise „Schulsport“ bei den Staatlichen Schulämtern**

Die Staatlichen Schulämter richten unter der Leitung der zuständigen Schulsporträtin oder des zuständigen Schulsportrats „Arbeitskreise Schulsport“ ein, die sich regelmäßig um die Weiterentwicklung des Schulsports unter Beachtung regionaler Aspekte kümmern.

## **6. Schulsportliche Wettbewerbe – Kontaktkommission**

- 6.1 Die schulsportlichen Wettkampf- (JTFO) und Wettbewerbsprogramme sind eine tragende Säule des außerunterrichtlichen Schulsports. Alle Schulen sind gehalten, ihren Schülerinnen und Schülern die aktive Teilnahme zu ermöglichen. Zur Durchführung des schulsportlichen Wettkampfprogramms werden sechs Regionen gebildet.

Region 1:	Kassel-Land/Kassel-Stadt Hersfeld-Rotenburg/Werra-Meißner Fulda
Region 2:	Schwalm-Eder/Waldeck-Frankenberg Marburg-Biedenkopf
Region 3:	Lahn-Dill/Limburg-Weilburg Gießen/Vogelsberg
Region 4:	Main-Kinzig Hochtaunus/Wetterau Frankfurt am Main
Region 5:	Rheingau-Taunus/Wiesbaden Groß-Gerau/Main-Taunus

Region 6:                                   Offenbach-Land/Offenbach-Stadt  
  Darmstadt-Dieburg/Darmstadt  
  Bergstraße/Odenwald

6.2 Die Wettkämpfe werden auf allen Ebenen von den Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Schulsport nach den getroffenen Einzelregelungen durchgeführt. Zur Durchführung der Wettkämpfe sollten Vertreterinnen oder Vertreter der Fachverbände des Landessportbundes Hessen hinzugezogen werden.

6.3 Die Kosten für die Regional- und Landesentscheide werden vom Hessischen Kultusministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.

6.4 Die Beratung und Beschlussfassung über die schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt in der „Kontaktkommission“. Die „Kontaktkommission“ tagt in der Regel zweimal jährlich.

Ihr gehören an:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Kultusministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesservicestelle für den Schulsport in Hessen beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel, die federführenden Koordinatorinnen und Koordinatoren,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der ZFS,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes Hessen,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportfachverbände des Landessportbundes Hessen, deren Sportart zum schulsportlichen Wettkampfprogramm gehört.

## **7. Landesservicestelle für den Schulsport**

Die Landesservicestelle für den Schulsport beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel unterstützt die Weiterentwicklung des Schulsports durch

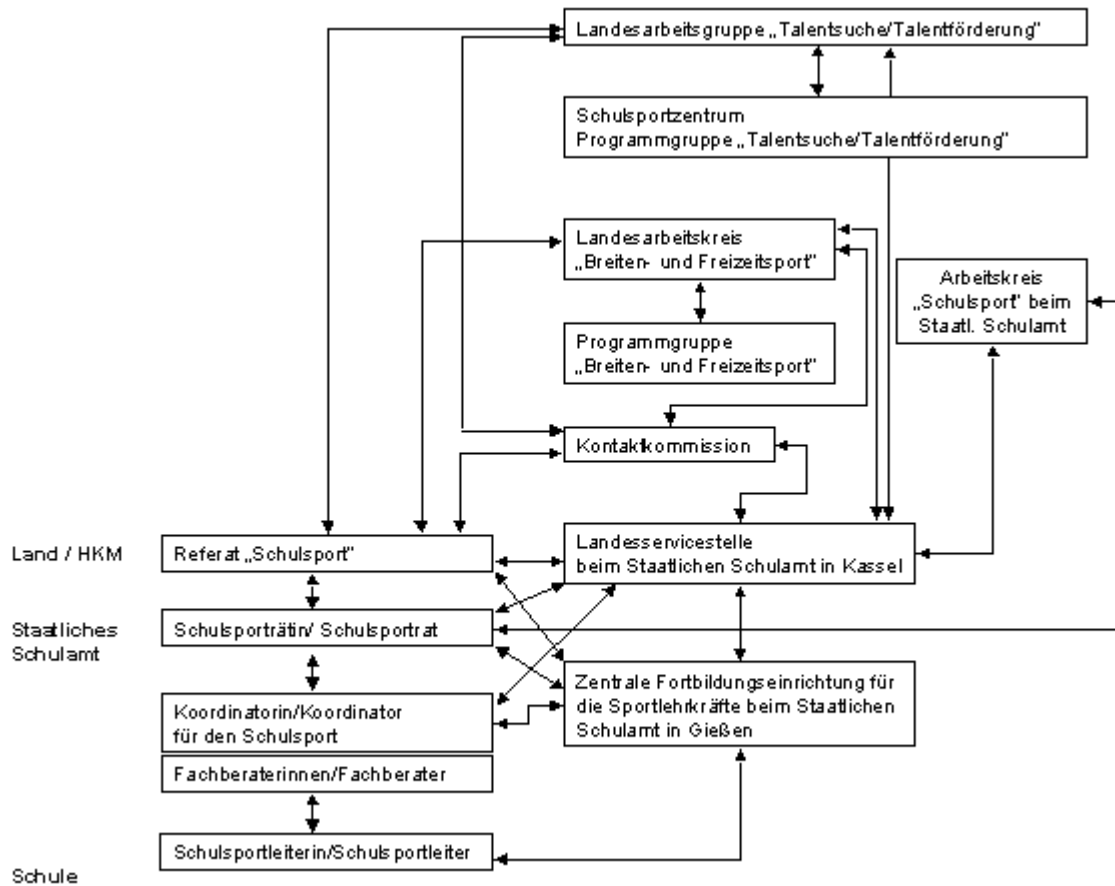
- Beratung und Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums und der Staatlichen Schulämter in allen Angelegenheiten des obligatorischen und fakultativen Sportunterrichts,
- Beratung und Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der Landesprogramme, insbesondere bei der Umsetzung des Landesprogramms „Talentsuche-Talentförderung“,
- Beratung und Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der schulsportlichen Wettbewerbe (JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA, Grundschulwettbewerbe, Vielseitigkeitswettbewerbe, Talentwettbewerbe u.a.), der Erstellung und Führung der Landesstatistiken,
- Information, Beratung und Serviceleistungen für Schulen, Sportlehrkräfte, Schulsportkoordinatorinnen und Schulsportkoordinatoren sowie Fachberaterinnen und Fachberater, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Schulprogramme, von Projekttagen und Projektwochen, Schulsportwettbewerben, Sportfesten und zentralen Sportevents.

#### **8. Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)**

Die ZFS unterstützt im Rahmen ihrer Aufgaben die Weiterentwicklung des Schulsports. Durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und die Entwicklung und Bereitstellung von Medien leistet sie einen spezifischen Beitrag.

#### **9. Die Gesamtorganisation des Schulsports in Hessen** stellt sich wie folgt dar:





## 10. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses berufenen Koordinatorinnen und Koordinatoren üben ihr Amt bis zum Ende des Berufungszeitraumes unter Beachtung ihrer bisherigen Aufgabenbeschreibung aus.

## 11. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 20.06.2007 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.